



GZ: 131-9/467-2022/Fra

Betreff: Hödl Jürgen und Hödl Kathrin, Egelsdorf 184/1, 8261 Sinabelkirchen;  
Neubau eines landwirtschaftlich zugehörigen Wohnhauses  
auf dem Grundstück Nr. 221 der KG 62102 Auersbach  
(Auersbach 18a, 8330 Feldbach)  
Bauakt-Nr. 20220316 –  
Bauverhandlung

Feldbach, am 20.09.2022

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Herr Hödl Jürgen und Frau Hödl Kathrin, Egelsdorf 184/1, 8261 Sinabelkirchen, haben mit der Eingabe vom 01.09.2022 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBl.Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Neubau eines landwirtschaftlich zugehörigen Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. 221 der KG 62102 Auersbach in Auersbach 18a, 8330 Feldbach**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

**Donnerstag, 06.10.2022, um 13:30 Uhr,**

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (Auersbach 18a, 8330 Feldbach) anberaumt.

Verhandlungsleiter:

**Ing. Jessica Liebmann**

Bautechnische Sachverständige:

**Arch. Dipl.-Ing. Math Heimo, Franz-Josef-Straße 12 a, 8330 Feldbach**

Der Bürgermeister:

(i.V. Sabine Franke)

Abteilung Baurecht/Raumordnung

Sachbearbeiter: Sabine Franke

Telefon: 03152/2202-218

Fax: 03152/2202-219

Email: franke@feldbach.gv.at



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Mühldorf 165, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

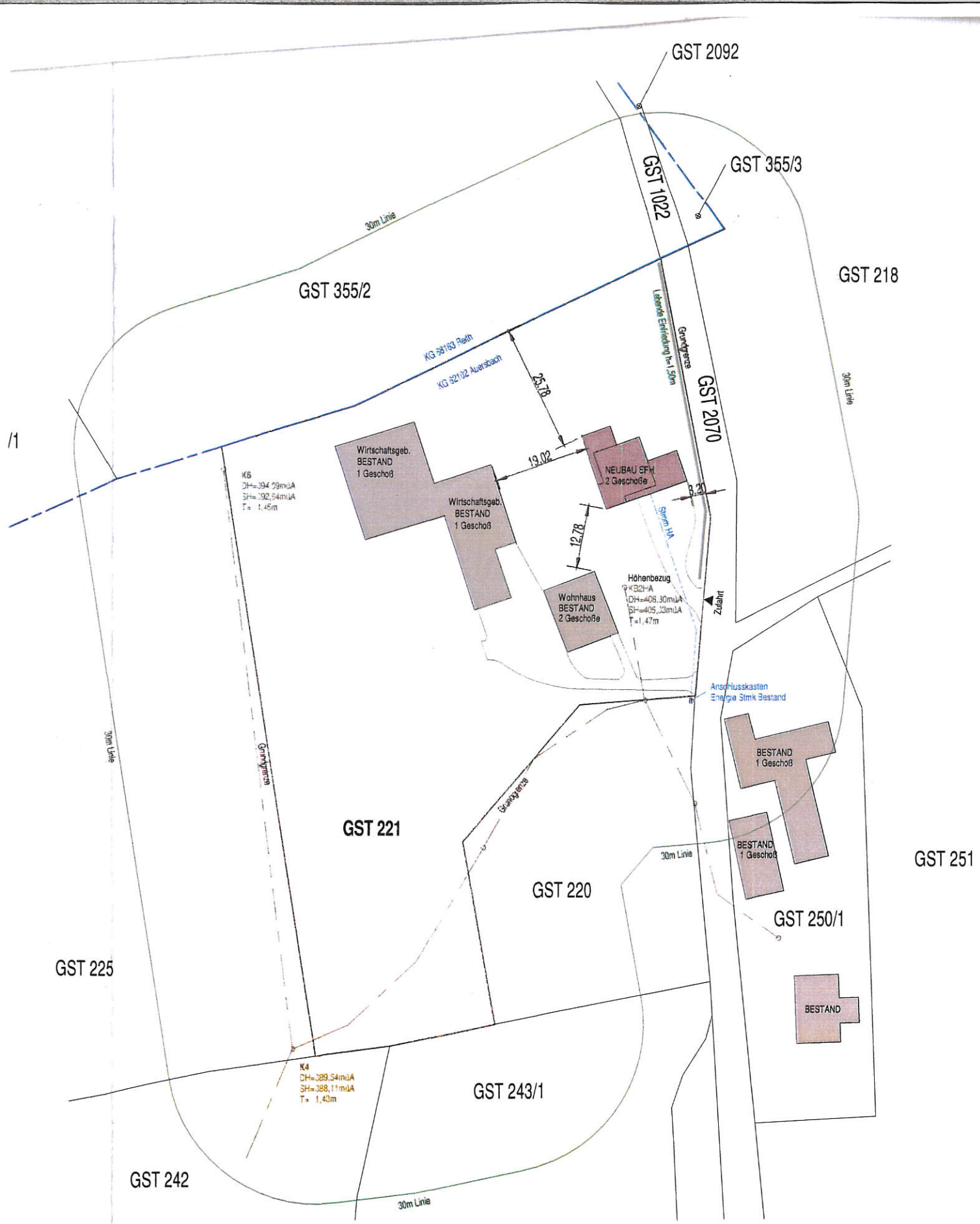
Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Es wird höflich darauf hingewiesen, dass bei Einsichtnahmen in die Verfahrensunterlagen sowie bei der Teilnahme an der Bauverhandlung die Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus (COVID-19) einzuhalten sind!

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten ist das Objekt für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken.



# Lageplan

1 : 1000

